

Regelung über den Erwerb von Software

für Mitglieder der Jungen Europäische Föderalisten Bayern e.V.

LaVo-Beschluss vom 09.01.2022

I. Die Regelung über den Erwerb von Software (RES) über das Portal „Stifter-Helfen.de“ gilt für die Mitglieder der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) Bayern e.V. Die RES umfasst sowohl den Erwerb von kostenpflichtigen als auch von kostenlosen Softwarelizenzen, die von Kreisverbänden und dem Landesvorstand genutzt werden können.

II. Softwarelizenzen werden vom: von der amtierenden Schatzmeister:in des Landesvorstands erworben; anfallende Lizenzgebühren werden vom in II. (2) c) genannten Konto abgebucht. Die Anforderung zum Erwerb dieser Lizenzen werden schriftlich an den: die Landesschatzmeister:in (schatzmeister@jef-bayern.de) gesendet. Dafür benötigt werden:

- (1) Bei ausschließlicher Nutzung durch Mitglieder des Landesvorstands:
 - a) Ein formloses Anschreiben eines Mitglieds des Landesvorstands
 - b) Ein Nachweis über den Beschluss des Landesvorstands zum Erwerb dieser Lizenz
- (2) Bei ausschließlicher Nutzung durch Mitglieder eines Kreisverbands
 - a) Ein formloses Anschreiben eines Mitglieds des Kreisvorstands
 - b) Ein Nachweis über den Beschluss des Kreisvorstands zum Erwerb dieser Lizenz
 - c) Ein Nachweis über die Einrichtung eines Dauerauftrags in Höhe des monatlichen Lizenzbeitrags auf folgendes Konto:

Junge Europäische Föderalisten Bayern e.V.
IBAN: DE09 7405 0000 0240 1004 12
BIC: BYLADEM1PAS
Betreff: „KV [Ort des Kreisverbands] Nutzung [Bezeichnung der Software]“
 - d) Im Falle des Erwerbs von kostenfreien Lizenzen entfällt der in II. (2) c) angegebene Nachweis.
 - e) Im Falle des Erlöschens des in II. (2) c) genannten Dauerauftrags wird die Nutzung der betroffenen Lizenzen/des betroffenen Lizenzpakets durch den: die Landesschatzmeister:in zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet. Noch ausstehende Lizenzbeiträge sind dem Landesvorstand zeitnah zu erstatten.
- (3) Eine Mischnutzung eines Lizenzpakets mit mehreren Lizenzen durch Mitglieder eines Kreisverbands und des Landesvorstands ist nicht vorgesehen.
- (4) Ausnahmen zu II. (3) sind möglich, wenn die betreffenden Mitglieder des Landesvorstands dem betreffenden Kreisverband zugeordnet sind. In diesem Fall ist die Lizenz/das Lizenzpaket gemäß II. (2) zu beantragen.
- (5) Im Anschluss an den Erwerb einer Softwarelizenz bzw. eines Lizenzpakets werden diese an die Anforderer weitergeleitet. Weiterhin erstellt der: die Landesschatzmeister:in eine Spendenbescheinigung an den: die Verkäufer:in.
- (6) Der: Die Landesschatzmeister:in erfasst die erworbenen Lizenzen zentral

III. Ordnungsmäßige Kündigungen der genutzten Software sind jederzeit möglich. Zu beachten sind die Kündigungsfristen der zu kündigenden Lizenz/des zu kündigenden Lizenzpakets. Benötigt werden:

- (1) Bei Lizenzen, die gemäß II. (1) genutzt werden:
 - a) Ein formloses Anschreiben eines Mitglieds des Landesvorstands
 - b) Ein Nachweis über den Beschluss des Landesvorstands über die Kündigung dieser Lizenz
- (2) Bei Lizenzen, die gemäß II. (2) oder II. (4) genutzt werden:
 - a) Ein formloses Anschreiben eines Mitglieds des Kreisvorstands
 - b) Ein Nachweis über den Beschluss des Kreisvorstands über die Kündigung dieser Lizenz

IV. Die Veröffentlichung von Zugangsdaten zu erworbenen Lizenzen außerhalb von Mitgliedern des Landesvorstands bzw. des erwerbenden Kreisverbands ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des:der Schatzmeister:in

V. Eine Nutzung der in II. erworbenen Software ist nur im Rahmen der Tätigkeit für die JEF Bayern e.V. vorgesehen.